

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 9/07 B

L 6 SB 54/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 SB 82/04 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezem-
ber 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Beschluss vom 19.12.2006 die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers nicht von 80 auf 100 zu erhöhen, sondern zu Recht auf 50 herabgesetzt worden ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Sache und Fehler im Berufungsverfahren geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und, dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 5 Ihr lässt sich zwar (sinngemäß) die folgende, vom Kläger für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage entnehmen:
Sind die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) trotz weiterhin fehlender Rechtsgrundlage noch anwendbar?
- 6 Er legt aber nicht dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. Er hat schon nicht behauptet, dass die Frage höchstrichterlich noch nicht beantwortet sei und sich genügende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung auch nicht aus der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung ergäben.
- 7 Weiter rügt der Kläger im Wesentlichen Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG).



- 8 Hierzu muss die Beschwerdebegründung jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Dem genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Er rügt als Verfahrensfehler "i.S.v. § 160 II 3 SGG", das LSG habe im vorliegenden Fall nicht geprüft, "ob die AHP im Einzelfall unverändert Anwendung finden können oder Abweichungen geboten sind". Soweit der Kläger damit einen Verstoß gegen § 103 SGG hat rügen wollen, fehlt die nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erforderliche Bezeichnung eines Beweisantrages, dem das LSG zu folgen sich hätte gedrängt fühlen müssen. Soweit der Kläger im Unterlassen des LSG eine fehlerhafte Rechtsanwendung hat rügen wollen, ist damit keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geltend gemacht.
- 10 Soweit der Kläger das Übergehen seines Beweisantrages im Schriftsatz vom 8.12.2006 als Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör rügt, macht er im Grunde - rechtlich anders eingekleidet - wiederum einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 103 SGG geltend. Jedenfalls greift die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in Fällen, in denen die Vorinstanz dem Vortrag des anwaltlich vertretenen Beteiligten - wie hier - allein durch weitere Beweiserhebung hätte entsprechen können, nur dann durch, wenn ein entsprechender Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten wurde (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Darüber hinaus sind in der Beschwerdebegründung Darlegungen dazu erforderlich, inwiefern das LSG gehalten gewesen ist, dem Beweisantrag zu entsprechen. Denn ein Gehörsverstoß liegt nicht vor, wenn das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts unberücksichtigt lassen durfte (*vgl BVerfGE 21, 191, 194*). Gemessen an diesen Kriterien hat der Kläger einen Zulassungsgrund nicht hinreichend bezeichnet. Denn er begründet nicht näher, aufgrund welcher Umstände sich das LSG zu weiteren - genauer bezeichneten - Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen. Der pauschale Hinweis auf Widersprüchlichkeiten eingeholter Gutachten reicht insoweit nicht aus.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)